

Parlamentarische Initiative (SP) „Reglement über die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve“, vorläufige Unterstützung

Beschluss; Parlamentsbüro

Vorstosstext

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve» ist im folgenden Sinn zu ergänzen:
Absatz xxx (neu)
Legt der Gemeinderat dem Parlament ein Budget mit einer Bilanzreserve vor, die tiefer ist als der Bestand der Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve», erfolgt keine Einlage in die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve».
2. Die Änderung tritt am 01. November 2022 in Kraft.

Begründung

Das Parlament hat im Rahmen der Verhandlungen zum Budget 2022 einen Verzicht auf die Einlage in die Zinsschwankungsreserve festgelegt und stellt eine solche für die folgenden Jahre in Aussicht. Mit dem Ziel, eine nachhaltige Sanierung des Finanzhaushalts auch in den Folgejahren zu gewährleisten, sind die notwendigen reglementarischen Grundlagen im «Reglement über die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve"» zu schaffen.

Eingereicht

25. April 2022

Unterschrieben von 11 Parlamentsmitgliedern

Käthi von Wartburg, Claudia Cepeda, Matthias Stöckli, Isabelle Steiner, Tanja Bauer, Bülent Celik, Vanda Descombes, Franziska Adam, Daniel Hofer, Iris Widmer, Arlette Mürger

Bericht Parlamentsbüro

1. Formelle Prüfung

Das Parlamentsbüro hat die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 64f Geschäftsreglement des Parlaments wie folgt geprüft:

Die Initiative wurde schriftlich und unterzeichnet eingereicht.	Erstunterzeichnerin: Käthi von Wartburg	✓
Der Inhalt der Initiative muss zu einem Reglement oder einem Beschluss sein, der in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments ist.	Die Änderung des Behördenreglements ist in der Zuständigkeit des Parlaments.	✓
Die Initiative enthält eine Begründung.	Ist enthalten.	✓
Die Initiative enthält eine Zielsetzung	Kann aus dem Titel abgeleitet werden	✓
Der Inhalt der Initiative verstösst nicht gegen Sitte oder Anstand.	nicht verletzt	✓

Mit Beschluss vom 2.5.2022 hat das Parlamentsbüro festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat den Gemeinderat gleichzeitig eingeladen, zur Initiative Stellung zu nehmen (vgl. Ziffer 4).

2. Ausgangslage

Art. 2 des Reglements über die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve" regelt die Einlagen bzw. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung wie folgt:

- **Art. 2**
- | | |
|-------------------|---|
| Einlage, Entnahme | <ol style="list-style-type: none"> 1 Wenn die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen die Passivzinsen aus langfristigen Schulden übersteigen, dann hat in der Regel eine Einlage in die Spezialfinanzierung zu erfolgen. Die Höhe der Einlage darf die Differenz zwischen den Nettoerträgen aus dem Finanzvermögen und den Passivzinsen aus langfristigen Schulden nicht übersteigen.¹ ^{1bis} Der Bestand der Spezialfinanzierung darf CHF 10 Mio. nicht übersteigen.² 2 Wenn die Passivzinsen aus langfristigen Schulden die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen übersteigen, dann hat in der Regel eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung zu erfolgen, solange in der Spezialfinanzierung Mittel vorhanden sind. Die Höhe der Entnahme darf die Differenz zwischen den Passivzinsen aus langfristigen Schulden und den Nettoerträgen aus dem Finanzvermögen nicht übersteigen.³ 3 Der Gemeinderat bezeichnet die betroffenen Konti durch Beschluss. 4 Jährlich und gleichzeitig mit der Behandlung des Budgets fürs Folgejahr legt das Parlament durch separaten Beschluss fest, ob im Folgejahr die Einlage oder Entnahme erfolgt. 5 Für die Berechnung der Höhe der Einlage oder Entnahme (Abs. 1 oder 2) sind die Zahlen der Jahresrechnung des Folgejahrs massgebend. |
|-------------------|---|

Die Einlage in die Spezialfinanzierung ist mit den Absätzen 1, ^{1bis}, 4 und 5 geregelt, wobei Abs. ^{1bis} (+ Schlussätze in Abs. 1 und 2) am 14.2.2022 durch das Parlament ergänzt wurde. Das Parlament beschloss diese einstimmig.

Die Initiative fordert nun eine zusätzliche Einschränkung der Einlagen mit der Begründung, dass das Parlament im Rahmen der Budgetdebatte (nach der Reglementsänderung) einen Verzicht auf die Einlage festlegte und diesen auch für die Folgejahre in Aussicht stellte. Die InitiantInnen möchten deshalb die Reglementsgrundlage dementsprechend ergänzen mit dem Ziel primär eine nachhaltige Sanierung des Finanzhaushalts zu gewährleisten.

Sie Initiative fordert die Inkraftsetzung der Reglementsergänzung auf 1.11.2022.

3. Vorläufige Unterstützung der Initiative

3.1 Erwägungen Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro erwägt die Frage der vorläufigen Unterstützung wie folgt:

¹ Fassung vom 14. Februar 2022

² Eingefügt am 14. Februar 2022

³ Fassung vom 14. Februar 2022

Für vorläufige Unterstützung	Gegen vorläufige Unterstützung
<ul style="list-style-type: none"> – Vgl. Begründung Initiativtext – Der jetzigen Zinsschwankungsreserven-Obergrenze von 10 Mio. haftet etwas Willkürliches an. Die Koppelung an geeignete Finanzkennzahlen könnte (auch langfristig) eine vernünftiger Lösung darstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die zusätzliche Regelung gemäss Initiative kann innerhalb der bestehenden Reglementsgrundlage angewendet werden, muss aber nicht. Das Parlament beschliesst dies jährlich aufgrund der aktuellen Situation (Art. 2 Abs. 4). – Mit der beantragten Regelung wird das Parlament zusätzlich eingeschränkt. – Das Parlament hat sich am 14.2. mit dem Reglement befasst und Anpassungen vorgenommen. – Das Parlament kann die in der Initiative vorgeschlagene Regel auch freiwillig selbst anwenden.

3.2 Inkraftsetzung der Reglementsänderung

Kritisch beurteilt das Parlamentsbüro den vorgegebenen Zeitpunkt der Inkraftsetzung (1.11.2022). Das vorbereitende Gremium hat grundsätzlich zwei Jahre Zeit, eine Vorlage zu Händen des Parlaments auszuarbeiten (Art. 64i GRP). Erteilt das Parlament der Initiative die vorläufige Unterstützung, ist dies bei der nächsten Budgetdebatte bekannt und die zusätzliche Regelung kann auf freiwilliger Basis bereits berücksichtigt werden.

3.3 Ausarbeitung der Vorlage, Gremium

Gleichzeitig mit der vorläufigen Unterstützung beschliesst das Parlament die Zuweisung der parlamentarischen Initiative an eine Kommission oder an das Parlamentsbüro zur Ausarbeitung eines Erlass- oder Beschlussesentwurfs. Das Parlamentsbüro hat die verschiedenen Varianten wie folgt erwogen:

Parlamentsbüro	Finanzkommission	Nichtständige Kommission
<ul style="list-style-type: none"> – Jährlicher Wechsel der Mitglieder. – Erfahrung im Ausarbeiten von Erlassen – Muss sich mit der Materie ohnehin befassen (formelle Prüfung und Antrag vorläufige Unterstützung) – Politisch weniger breit abgestützt als GPK (5 Mitglieder) – Beschäftigt sich primär mit dem Parlamentsbetrieb. 	<ul style="list-style-type: none"> – Mit 7 Mitgliedern politisch breiter abgestützt als Parlamentsbüro. – Kontinuität der Mitglieder (mind. 2 Jahre) – Befasst sich mit den Gemeindefinzen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Eignet sich für komplexe Materie – Finanzieller Aufwand für zusätzliche personelle Ressourcen

4. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen der parlamentarischen Initiative. Gemeinderat, Finanzkommission und Parlament haben sich dafür ausgesprochen, dass in den nächsten Jahren keine Einlage in die Zinsschwankungsreserve erfolgen soll.

Der Gemeinderat empfiehlt allerdings zu prüfen, ob die Verbindung Höhe Bestand Spezialreserve/Bilanzüberschuss die richtige ist oder ob es allenfalls sinnvoller wäre, eine Einlage in die Zinsschwankungsreserve davon abhängig zu machen, ob der Bilanzüberschuss mindestens den Bestand eines Steuerzehntels aufweist.

Antrag Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die parlamentarische Initiative "Reglement über die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve" wird nicht unterstützt.
2. Sofern das Parlament die vorläufige Unterstützung erteilt, beantragt das Parlamentsbüro, die Finanzkommission mit der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments, zu beauftragen.

Köniz, 29. Juni 2022

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- 1) Reglement über die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve" (online auf Parlamentswebsite)

Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve»

**22. Mai 2017
mit Änderungen bis 14. Februar 2022**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 22. Mai 2017; Inkrafttreten am 1. September 2017 (siehe Art. 4 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 14. Februar 2022 (Art. 2); Inkrafttreten am 1. April 2022 (siehe Beschluss vom 14. Februar 2022).

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹ und auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve»

Art. 1

Zweck Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bildung von Reserven für den Fall eines Anstiegs der Schuldzinsen.

Art. 2

Einlage,
Entnahme

¹ Wenn die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen die Passivzinsen aus langfristigen Schulden übersteigen, dann hat in der Regel eine Einlage in die Spezialfinanzierung zu erfolgen. Die Höhe der Einlage darf die Differenz zwischen den Nettoerträgen aus dem Finanzvermögen und den Passivzinsen aus langfristigen Schulden nicht übersteigen.²

¹^{bis} Der Bestand der Spezialfinanzierung darf CHF 10 Mio. nicht übersteigen.³

² Wenn die Passivzinsen aus langfristigen Schulden die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen übersteigen, dann hat in der Regel eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung zu erfolgen, solange in der Spezialfinanzierung Mittel vorhanden sind. Die Höhe der Entnahme darf die Differenz zwischen den Passivzinsen aus langfristigen Schulden und den Nettoerträgen aus dem Finanzvermögen nicht übersteigen.⁴

³ Der Gemeinderat bezeichnet die betroffenen Konti durch Beschluss.

⁴ Jährlich und gleichzeitig mit der Behandlung des Budgets fürs Folgejahr legt das Parlament durch separaten Beschluss fest, ob im Folgejahr die Einlage oder Entnahme erfolgt.

⁵ Für die Berechnung der Höhe der Einlage oder Entnahme (Abs. 1 oder 2) sind die Zahlen der Jahresrechnung des Folgejahrs massgebend.

¹ GV, BSG 170.111

² Fassung vom 14. Februar 2022

³ Eingefügt am 14. Februar 2022

⁴ Fassung vom 14. Februar 2022

Art. 3

Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 4

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Köniz, 22. Mai 2017

Im Namen des Parlaments

Der Präsident

Die Sekretärin

Andreas Lanz

Verena Remund - von Känel